

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Zweites Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007)

A) Problem

Die Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei nach § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung (BayMeldeDÜV) bereithalten, erhalten nach Art. 7a FAG pauschale Zuweisungen. Mit der Novellierung der Meldedatenverordnung sind zum 1. Juli 2007 die Voraussetzungen für die Gewährung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 7a FAG entfallen.

B) Lösung

Als Konsequenz aus der Novellierung der Meldedatenverordnung ist Art. 7a FAG aufzuheben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Im Doppelhaushalt 2007/2008 sind für die Zuweisungen nach Art. 7a FAG jährlich 2,62 Mio. € vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisungen nach Art. 7a FAG entfallen bereits mit dem Außerkrafttreten des § 8 BayMeldeDÜV mit Ablauf des 30. Juni 2007. Mit der Aufhebung des Art. 7a FAG wird lediglich die Konsequenz hieraus gezogen. Die sich ergebende Einsparung von rd. 1,3 Mio. € im Jahr 2007 und in den Folgejahren von jährlich 2,62 Mio. € wird für einen in der Meldedatenverordnung geregelten Kostenersatz zugunsten der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) eingesetzt. Durch den Wegfall der pauschalen Zuweisungen, deren Vollzug weitestgehend automatisiert abgewickelt wird, mindert sich der Vollzugsaufwand beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geringfügig.

2. Kommunen

Die bisher nach Art. 7a FAG den Gemeinden, die bis zum 30. Juni 2007 ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei nach § 8 BayMeldeDÜV bereithalten, gewährten Zuweisungen in Höhe von jährlich 0,21 € je Einwohner entfallen ab dem 1. Juli 2007 (Volumen 2007 rd. 1,3 Mio. €, Folgejahre 2,62 Mio. €). Die Kommunen erleiden dadurch aber keinen finanziellen Nachteil. Zeitgleich mit dem Wegfall der Zuweisungen entfällt auch die Aufgabe, für die sie gewährt wurden. Durch die

Neuregelung der Meldedatenverordnung werden die Gemeinden von ihrer Pflicht zu unentgeltlichen Datenübermittlungen für das automatisierte Abrufverfahren, insbesondere der Polizei und anderer Behörden sowie nicht kostendeckenden Melderegisterauskünften an Private entlastet.

Nach der am 1. Juli 2007 in Kraft tretenden neuen Meldedatenverordnung übermitteln alle Gemeinden ihre melderechtlichen Daten an die AKDB, die ab dann in vollem Umfang die elektronische Melderegisterauskunft betreibt. Der für die Kommunen damit zusammenhängende Aufwand, zu dem die Übermittlung melderechtlicher Daten an die AKDB gehört, wird durch die Überlassung eines angemessenen Anteils am Entgelt abgegolten, das die AKDB für eine elektronische Melderegisterauskunft erhält.

Die Abschaffung staatlicher Zuweisungen ist nicht konnexitätsrelevant. Es werden durch diese Regelung weder neue Aufgaben für die Kommunen begründet noch Standards für die Erfüllung von Aufgaben bestimmt.

3. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht betroffen.

Informationspflichten für Unternehmen ergeben sich nicht.

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Zweites Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007)

§ 1

Art. 7a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1079), wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Im Jahr 2007 sind die Zuweisungen nach Art. 7a FAG in der bis 30. Juni 2007 geltenden Fassung an Gemeinden anteilig für die Zeit, in der die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisungen vorliegen, zu gewähren.

Begründung:

A. Allgemein

Mit dem Inkrafttreten der Meldedatenverordnung vom 14. März 2007 (GVBl S. 244) am 1. April 2007 bzw. 1. Juli 2007 und dem Außerkrafttreten der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung mit Ablauf des 30. Juni 2007 haben sich die Übermittlungspflichten und das Verfahren zur Übermittlung von Meldedaten grundlegend geändert. Insbesondere wurden die Gemeinden von der Pflicht zu unentgeltlichen Datenübermittlungen für das automatisierte Abrufverfahren, insbesondere der Polizei und anderer Behörden sowie nicht kostendeckenden Melderegisterauskünften an Private entlastet. Diese Aufgaben, darunter auch die Bereithaltung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Polizei nach § 8 BayMeldeDÜV, werden künftig von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) wahrgenommen. Damit wird den Zuweisungen nach Art. 7a FAG an Gemeinden, die bis 30. Juni 2007 ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei nach § 8 BayMeldeDÜV bereithalten, die Grundlage entzogen. Hieraus ergibt sich ein Änderungsbedarf im Finanzausgleichsänderungsgesetz.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Aufhebung einer gesetzlich geregelten Zuweisung kann nur durch Gesetz erfolgen.

C. Einzelbegründung

Zu § 1

Mit dem Wegfall der Aufgabe, ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei nach § 8 BayMeldeDÜV bereit zu halten, ist die Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen zu dieser Aufgabe entfallen. Die diese Zuweisungen regelnde Vorschrift ist aufzuheben.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten am 1. Juli 2007.

Abs. 2 dient der Klarstellung. Gemeinden, die am automatisierten Abrufverfahren für die Polizei nach § 8 BayMeldeDÜV teilnehmen, werden im Jahr 2007 die Zuweisungen nach Art. 7a FAG zeitanteilig bis zum 30. Juni 2007 gewährt. Mit dem Außerkrafttreten des § 8 BayMeldeDÜV mit Ablauf des 30. Juni 2007 liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nach Art. 7a FAG nicht mehr vor. Gemeinden, die nicht am automatisierten Abrufverfahren für die Polizei nach § 8 BayMeldeDÜV teilnehmen, erhalten keine Zuweisungen.